

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTE  
RIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCH  
AFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSC  
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBE  
RIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTE  
AFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSC  
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBE  
RIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCH  
AFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTE  
RIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCH  
AFT UND ARBEIT BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTE  
RIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BUNDESMINISTE  
RIUM FÜR WIRTSCH  
FT UND ARBEIT



# Novelle zum Arbeitszeitgesetz

---

## Arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit

Hans Binder, BMWA

# Entstehung

---

- Dezember 2006: Sozialpartnereinigung
- Jänner 2007: unverändert ins Regierungsprogramm übernommen
- Frühjahr 2007: Sozialpartnergespräche
- Sommer 2007: Parlament, BGBl.
- 1. Jänner 2008: Inkrafttreten

# Grundregelungen des AZG

- Normalarbeitszeit = regelmäßige Arbeitszeit (ohne Überstunden)
  - 8 Stunden/Tag, durch KV 10 St.
  - 40 Stunden/Woche
- Höchstgrenzen = Arbeitszeit mit Überstunden
  - 10 Stunden/Tag
  - 50 Stunden/Woche

# Anwendungsfälle

---

1. 12 Stunden-Schichten
2. Verlängerung der Normalarbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten
3. Überstunden bei besonderem Arbeitsbedarf ohne Betriebsrat
4. Überstunden bei 4-Tage-Woche ohne Betriebsrat

- Durch jede/n Arzt/Ärztin mit arbeitsmedizinischer Ausbildung, z.B.
  - Betriebliche Arbeitsmediziner/innen
  - Arbeitsmedizinisches Zentrum
  - Präventionszentrum
- Nicht auf Betreuungszeit nach ASchG anrechenbar
- Tws. „Gutachten“, tws. „Feststellung“

- Arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit ist Voraussetzung für Zulässigkeit der Arbeitszeitausdehnung
- Anderenfalls gelten „normale“ Arbeitszeitgrenzen
- Wird dennoch länger gearbeitet => Strafbarkeit des/der Arbeitgeber/in

## 12-Stunden Schichten

§ 4a Abs. 4 AZG

# Schichtarbeit

---

- Definition: Mindestens zwei Arbeitnehmer/innen wechseln sich im Laufe des Tages an einem Arbeitsplatz ab
- Nichtkontinuierlich: Teil des Tages bleibt frei
- Teilkontinuierlich: Durchgehend Mo-Sa
- Vollkontinuierlich: Durchgehend auch am Wochenende



# Normalarbeitszeit

---

- Schichtplan ist zu erstellen
- Tägliche NAZ 8 bis 10 Stunden
- Wöchentliche NAZ 40 Stunden  
(niedriger lt. KV) im Durchschnitt des  
Schichtturnusses
- NAZ in einzelnen Wochen 50 Stunden,  
durch KV 56 Stunden

# 12-Stunden Schichten

---

- Bisher in zwei Fällen für teil- und vollkontinuierliche Betriebe möglich
  - Am Wochenende (Betriebsvereinbarung)
  - Im Zusammenhang mit Schichtwechsel
- Nunmehr auch generell möglich, wenn **arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit** festgestellt wurde

# Vorgangsweise

---

- KV lässt 12-Stunden-Schichten zu
- Unbedenklichkeit wird auf betrieblicher Ebene geprüft
- tätigkeitsbezogen, arbeitsplatzbezogen
- nicht arbeitnehmerbezogen
- kein Gutachten, nur Feststellung

## Verlängerung der Normal- arbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten

§ 5a Abs. 1 AZG

(schon bisher möglich)

# Arbeitsbereitschaft

- Definition:
  - früher: Achtsamkeit im Zustand der Entspannung
  - jetzt: Aufenthalt im Betrieb zur jederzeitigen Arbeitsaufnahme
- Gilt als Arbeitszeit
- Verlängerung der Normalarbeitszeit möglich (12/60), wenn in erheblichem Umfang (1/3) Arbeitsbereitschaft

- Arbeitsbereitschaft muss überwiegen (mehr als die Hälfte)
- besondere Erholungsmöglichkeiten (z.B. Schlafmöglichkeit)
- Beispiel: Ein Teil der Arbeitnehmer/innen hat „normale“ Arbeitsbereitschaft, anderer Teil kann Schlafen

- KV kann Betriebsvereinbarung zur Verlängerung der Normalarbeitszeit ermächtigen (3x/Woche)
- Tagesarbeitszeit 24 St. (+1/2 f. Übergabe)
- Arbeitszeit in einzelnen Wochen 72 St.
- **Arbeitsmed. Gutachten** erforderlich
- Vergleichsmaßstab: darf nicht belastender sein als „normale“ Arbeitsbereitschaft

## Überstunden bei besonderem Arbeitsbedarf ohne Betriebsrat § 7 Abs. 4a AZG



# Voraussetzungen

---

- vorübergehender besonderer Bedarf
- Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens
- andere Maßnahmen unzumutbar
- Tageshöchst Arbeitszeit 12 Stunden
- wöchentliche Höchst Arbeitszeit 60 St.
- höchstens 24 Wochen/Jahr, nicht mehr als 8 Wochen durchgehend (2 Wo. „Pause“)

- In Betrieben mit Betriebsrat
  - durch Betriebsvereinbarung
- In Betrieben ohne Betriebsrat
  - Schriftliche Einzelvereinbarung
  - Feststellung der **arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit**

# Unbedenklichkeit

---

- Unbedenklichkeit wird auf betrieblicher Ebene geprüft
- tätigkeitsbezogen, arbeitsplatzbezogen
- nicht arbeitnehmerbezogen
- kein Gutachten, nur Feststellung
- Sonstige Voraussetzungen nicht zu prüfen

## Überstunden bei 4-Tage-Woche ohne Betriebsrat § 7 Abs. 6 AZG

# 4-Tage-Woche

---

- Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf 4 Tage (z.B. Montag bis Donnerstag)
- Müssen nicht zusammenhängen (z.B. Montag bis Mittwoch + Freitag)
- Normalarbeitszeit 10 Stunden/Tag
- Zulassung durch Betriebsvereinbarung
- In Betrieben ohne Betriebsrat schriftliche Einzelvereinbarung

# Überstunden

- Nur an den 4 Arbeitstagen zulässig
- 2/Tag => Höchstarbeitszeit 12 Stunden
- Zulassung durch Betriebsvereinbarung
- In Betrieben ohne Betriebsrat
  - schriftliche Einzelvereinbarung
  - Feststellung der **arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit**

# Unbedenklichkeit

---

- Unbedenklichkeit wird auf betrieblicher Ebene geprüft
- tätigkeitsbezogen, arbeitsplatzbezogen
- nicht arbeitnehmerbezogen
- kein Gutachten, nur Feststellung

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Für Rückfragen:

[hans.binder@bmwa.gv.at](mailto:hans.binder@bmwa.gv.at)

Tel.: 01/71100-6100

[www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)